

**Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Niederdorfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom xx.xx.xxxx für den Friedhof der Gemeinde Niederdorfelden folgende

2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

**§ 7
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Endreinigung nach Beendigung der Trauerfeier
108,00 €

Artikel 2

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8
Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - a) in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen 698,00 €
 - b) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 698,00 €
2. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen 263,00 €
3. Die Bestattung von Totgeburten vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats und Föten in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen 0,00€

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | in einer Urnenreihengrabstätte | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 310,00 € |
| 2. | in einer Urnenwahlgrabstätte (je Aschurne) | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 310,00 € |
| 3. | in einer Wahl- und Reihengrabstätte | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 241,00 € |
| 4. | in einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 310,00 € |

(3) Für Bestattung von Aschenurnen in Urnenwandgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 140,00 € |
| 2. | für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte, das Öffnen, und Schließen der Urnenkammer sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 209,00 € |

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungen von Ascheurnen umfassen folgende Tätigkeiten: Öffnen der Grabstätte, Herausnehmen der Aschurne, Schließen der Grabstätte.
 1. Die Kosten für die Umbettung einer Aschurne durch das Friedhofspersonal werden je nach Leistungsumfang und anfallendem Zeitaufwand des Friedhofspersonals abgerechnet zum Satz je Stunde von 46,00 €
- (2) Die Umbettung von Särgen, erneute Leichenbeförderung oder Urnenversand sowie neue Säрге oder Urnen und Übersäрге müssen von den Berechtigten oder Antragstellern über ein zugelassenes Bestattungsinstitut besorgt werden.
- (3) Genehmigungsgebühren dritter Behörden, Kosten amtsärztlicher Gutachten sowie Gebühren für sonstige amtliche Bestattungen nach § 8 dieser Satzung werden gesondert erhoben.
- (4) Notwendige Abhebung und gegebenenfalls Wiederaufstellung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen hat der Antragsteller durch ein zugelassenes Gewerbe zu besorgen.

Artikel 4

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 5.270,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Bestattung für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.970,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 1. bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 175,67 €
 2. bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 98,50 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel 5

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 960,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 3.640,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.840,00 €

Artikel 6

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen

- (1) Für die Überlassung einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.720,00 €

Artikel 7

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwandgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von einer Aschenurne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.790,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von zwei Aschenurnen für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.890,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte für zwei Ascheurnen werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben 94,50 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Urnenwandgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel 8

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Gebühren für Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für seitens der Gemeinde ausgeführte Grabeinfassungen für Grabstätten in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für eine Reihengrabstätte (100 x 225 cm) 240,00 €
- (2) Für eine Wahlgrabstätte (210 x 240 cm) 310,00 €

Artikel 9

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) bei Wahlgrabstätten	674,00 €
b) bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	490,00 €
c) bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahres	352,00 €
d) bei Urnengrabstätten	306,00 €
e) bei Urnenwandgrabstätten (Verschlussplatten)	91,00 €

f) Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche eines Grabes, das vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt wird, wird für die Zeit bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr je Jahr erhoben

1. bei Reihengrabstätten	69,00 €
2. bei Wahlgrabstätten	92,00 €
3. bei Urnengrabstätten	46,00 €

Diese Gebühr beinhaltet die Rasenpflege durch das Friedhofspersonal nach erfolgter Räumung des Grabes.

Abs. 1 f) gilt nicht bei Räumung einer Urnenwandgrabstätte vor Ablauf der eigentlichen Nutzungszeit.

Die Grabräumungsgebühren entstehen ab dem 01.01.2014 bei der erstmaligen Überlassung einer Grabstätte. Soweit die Abräumung einer Grabstätte am Ende ihrer Laufzeit durch die Friedhofsverwaltung oder von einem ihr beauftragten Dritten erfolgt und für die entsprechende Grabstätte die Gebühren für die Grabräumung **nicht bereits im Vorhinein** entrichtet wurden, entstehen die Grabräumungsgebühren nach erfolgter Abräumung.

Artikel 10

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2014 tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2014 unverändert.

Niederdorfelden, den 13.11.2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden

Karl Markloff
Erster Beigeordneter

